

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 34

Helmstedt, den 15.08.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 131. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke | 397 |
| 132. | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweg“ der Gemeinde Wolsdorf | 398 |

B. Nichtamtlicher Teil

131.

**Bekanntmachung der
2. SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung
der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 07.08.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke vom 06.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 14.03.2012, Nr. 8, lfd. Nr. 30) in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.12.2014, Nr. 40, lfd. Nr. 148) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 erhält folgenden Punkt 4:

„4. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Velpke, den 07.08.2018

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

ABl.-Nr. 34 vom 15.08.2018

132.

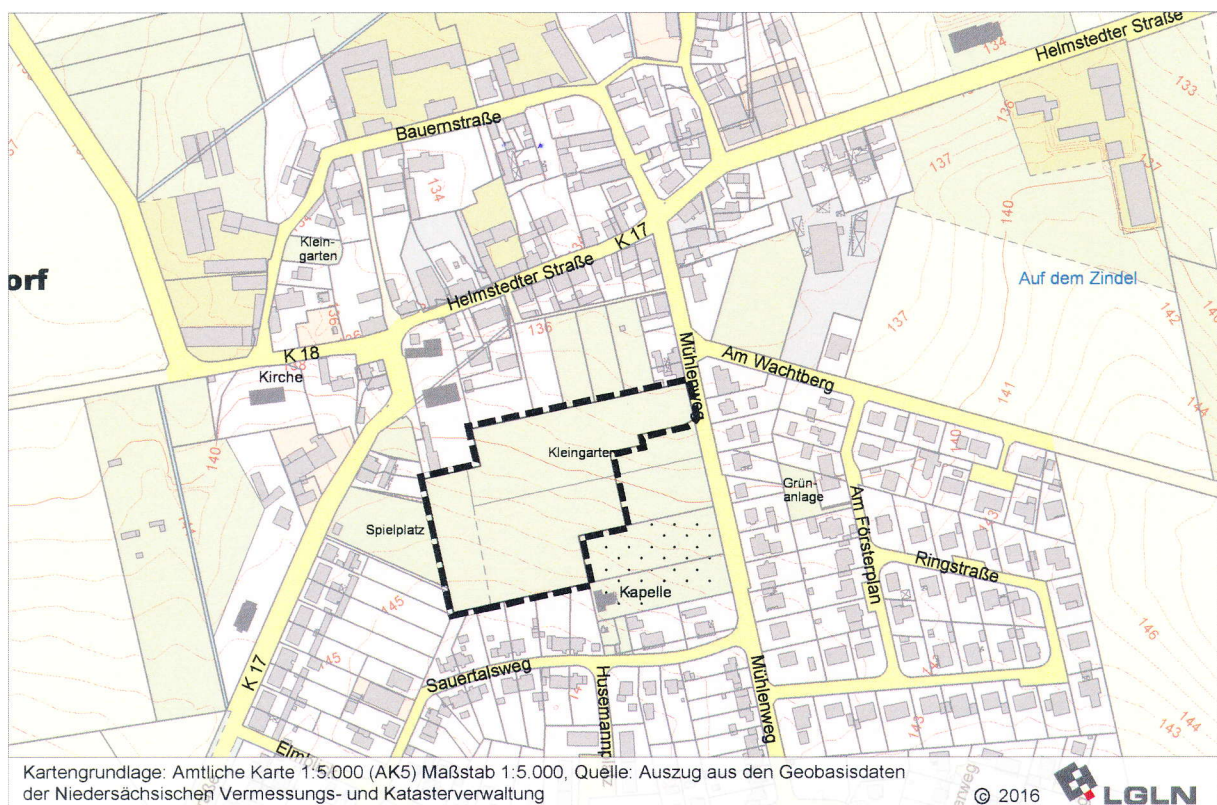
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Mühlenweg" der Gemeinde Wolsdorf

Bebauungsplan „Am Mühlenweg“, 1. Änderung Gemeinde Wolsdorf, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 19.07.2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Am Mühlenweg, 1. Änderung**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süpplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Klisch
Volker Klisch

ABl.-Nr. 34 vom 15.08.2018

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck